

Erspartes der Ehefrau investieren

DARLEHEN AN EHEGATTEN Jede Familie hat ihre Taktik, wie sie Geld spart und wofür Ersparnisse verwendet werden. Soll damit eine Ferienreise finanziert werden, die Zahnspange oder Steuern bezahlt werden. Oder fliessen die Ersparnisse in den Betrieb, zum Beispiel für den Kauf eines Traktors oder Landparzellen? Wenn ja, fragt sich, wie das zu regeln ist und ob man dieses Geld jemals wieder zurückerhält.

Kaum ein Betrieb kann es sich leisten, dass die Eheleute ihr Erspartes separat verwalten und nicht für Familie und Betrieb gemeinsam einsetzen. Artikel 201 ZGB hält aber ausdrücklich die getrennte Vermögensverwaltung unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung fest. Ehegatten sind damit frei untereinander Verträge abzuschliessen, so zum Beispiel Darlehens-, Arbeits- oder Gesellschaftsverträge sowie Schenkungsversprechen. Ohne schriftliche Verträge ist davon auszugehen, dass die Gatten einander gemäss Eherecht beigestanden haben. Die Wirkung von Darlehen an den anderen Ehegatten kann an Hand der nachfolgenden Praxisbeispiele erklärt werden:

- **Fall 1: Darlehen unter Ehegatten**

Der Betrieb ist Eigengut und der Eigentümer der Liegenschaft benötigt Geld für Investitionen. Für die Finanzierung sind sämtliche Eigenmittel nötig. Der andere Ehegatte stellt das Geld als Darlehen zur Verfügung.

- **Fall 2: Geld für Betrieb, ohne Darlehen gesichert**

Für die Investition in den Betrieb benötigt der Eigentümer-Ehegatte auch die Mittel seiner Ehefrau. Mit diesem Geld werden die Material- und Handwerkerrechnungen sowie ein Traktor bezahlt.

- **Fall 3: Darlehen durch Einkommensaufteilung**

Für das Splitting des Einkommens bei der AHV wird der Lohn der Ehefrau nicht ausbezahlt und als Darlehen gutgeschrieben.

- **Fall 4: Darlehen aus eigenem Betriebszweig**

Die Ehefrau betreibt auf eigene Rechnung die Direktvermarktung. Das Ergebnis wird in der Buchhaltung separat ausgewiesen. Da die Mittel für den Lebensunterhalt verbraucht werden, wird in der Bilanz der Saldo als Darlehen der Ehefrau ausgewiesen.

Art. 159 ZGB

- ¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.
- ² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.
- ³ Sie schulden einander Treue und Beistand.



Fall 1: Darlehen unter Ehegatten

Der Betrieb ist Eigengut und der Eigentümer der Liegenschaft (landwirtschaftliches Gewerbe) benötigt Geld für Investitionen. Für die Finanzierung sind sämtliche Eigenmittel nötig. Der andere Ehegatte stellt das Geld als Darlehen zur Verfügung.

Das Ehepaar plant eine Sanierung des Wohnhauses für insgesamt 450 000 Fr. Die Bäuerin steuert 100 000 Fr. aus ihren Ersparnissen bei. Die Bilanz des Betriebes sieht vor der Investition wie folgt aus (Tabelle 1):

Tabelle 1: Bilanz des Betriebes vor der Investition

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Finanzvermögen	120 000	Fremdkapital	200 000
Tiere und Vorräte	180 000		
Maschinen	250 000		
Liegenschaft (Buchwert)	150 000	Eigenkapital	500 000
Total Aktiven	700 000	Total Passiven	700 000

Nach dem Bau ist das Fremdkapital um den Betrag der Hypothek, des Investitionskredites (IK) und des Darlehens der Ehefrau gestiegen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Bilanz des Betriebes nach der Investition

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Finanzvermögen	20 000	Investitionskredit und Hypothek	450 000
Tiere und Vorräte	180 000	Darlehen Ehefrau	100 000
Maschinen	250 000		
Liegenschaft (Buchwert)	600 000	Eigenkapital	500 000
Total Aktiven	1 050 000	Total Passiven	1 050 000

Die Eheleute haben nun ein zinsloses Darlehen für die feste Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Danach soll das Darlehen jährlich mit 10 000 Fr. pro Jahr getilgt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar. Betrachten wir nun die Folgen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Folge Tod oder Scheidung.

Der selbstbewirtschaftende Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes kann das Gewerbe zum Ertragswert zuweisen lassen. Die Bilanz für die güterrechtliche Auseinandersetzung würde dann wie folgt aussehen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Bilanz für die güterrechtlichen Auseinandersetzung

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
übriges Vermögen	450 000	Investitionskredit und Hypothek ¹	450 000
		Darlehen Ehefrau	100 000
Liegenschaft (Ertragswert)	300 000	Eigenkapital	200 000
Total Aktiven	750 000	Total Passiven	750 000

¹ Fremdkapital ohne Berücksichtigung einer Tilgung

In diesem Beispiel ist davon auszugehen, dass der Betrieb Eigengut des Bauern darstellt und das Darlehen der Ehefrau aus ihrer Errungenschaft stammt.

Tabelle 4: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ehemann	Fr.	Ehefrau	Fr.
Eigengut		Eigengut	
Landwirtschaftsbetrieb	300 000	Annahme (kein Eigengut)	0
./. Hypothek, IK	- 450 000		
./. Darlehen Ehefrau	- 100 000		
Total Eigengut Mann	- 250 000	Total Eigengut Frau	0
Errungenschaft (ER)		Errungenschaft (ER)	
übriger Vermögenswert	450 000	Darlehen an Mann	100 000
Total ER Mann	450 000	Total ER Frau	100 000
hälftige Vorschlagsteilung		hälftige Vorschlagsteilung	
½ Anspruch ER Frau	50 000	½ Anspruch ER Frau	50 000
½ Anspruch ER Mann	225 000	½ Anspruch ER Mann	225 000
Total aus Vorschlag	275 000	Total aus Vorschlag	275 000
Verrechnung		Verrechnung	
eigene ER	450 000	eigene ER	100 000
Ausgleichszahlung	- 175 000	erhält vom Mann	175 000
ergibt Anspruch	275 000	ergibt Anspruch	275 000
güterrechtliche Forderung		güterrechtliche Forderung	
Eigengut	- 250 000	Eigengut	0
½ Anteil ER	275 000	½ Anteil ER	275 000
Total	25 000	Total	275 000

Das Eigengut des Ehemannes ist rein rechnerisch negativ, da die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schulden den Ertragswert übersteigen und das Eigengut belasten. Der Betrieb wurde somit zum Wert des Fremdkapitals dem Ehemann zugewiesen.

Die Gatten erinnern sich des Darlehensvertrages und stellen fest, dass das Darlehen rechtsgültig zu Stande gekommen ist. Da ein Darlehen unter Privatpersonen nur dann verzinslich ist, wenn ein Zins vereinbart worden ist, kann im Nachhinein kein Zins verlangt werden. Wenigstens verjähren Forderungen unter den Eheleuten während der Dauer der Ehe nicht. Mit der Bezahlung der Ausgleichsforderung von 275 000 Fr. an die Ehefrau wäre auch das Darlehen getilgt. Da aber eine 15-jährige Laufzeit vereinbart wurde, würde das Darlehen erst nach Ablauf dieser Frist fällig und müsste bis dahin zinslos zur Verfügung gestellt werden!

Art. 206 Abs. 1 ZGB

Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.



Fall 2: Geld für Betrieb, ohne Darlehen gesichert

Für Investition in den Betrieb benötigt der Eigentümer-Ehegatte auch die Mittel seiner Ehefrau. Mit dem Geld werden Material- und Handwerkerrechnungen und ein Traktor bezahlt.

Betrieb ist Eigengut Ausgehend von der gleichen Ausgangslage wie im Fallbeispiel 1 gibt die Ehefrau ihrem Ehemann für die Investition 100 000 Fr. aus ihrer Ersparnis (Errungenschaft). Die Eheleute schliessen aber keinen Darlehensvertrag untereinander ab.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung erstaunt es nun, dass gegenüber dem Fall 1 kein Unterschied entsteht, da die Ehefrau über die Ersatzforderung nach Art. 206 ZGB mindestens ihren Beitrag nominal zurückerhält (Tabelle 5). Die Eigenguts-Liegenschaft des Ehemannes würde somit mit einer Ersatzforderung von mindestens 100 000 Fr. belastet. Die güterrechtliche Forderung würde in der Regel mit Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Zahlung fällig.

Betrieb ist Errungenschaft Anders sehen die finanziellen Auswirkungen aus, wenn der Betrieb während der Ehe erworben wurde und Errungenschaft darstellt. In diesem Fall würde die Ersatzforderung nicht das Eigengut sondern die Errungenschaft des Ehemannes belasten.

Tabelle 5: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ehemann	Fr.	Ehefrau	Fr.
Eigengut		Eigengut	
Landwirtschaftsbetrieb	300 000	Annahme (kein Eigengut)	0
./ Hypothek, IK	-450 000		
./ Ersatzforderung	-100 000		
Total Eigengut	-250 000	Total Eigengut	0
Errungenschaft (ER)		Errungenschaft (ER)	
übrige Vermögenswert	450 000	Ersatzforderung ZGB 206	100 000
Total Errungenschaft	450 000	Total Errungenschaft	100 000
hälftige Vorschlagsteilung		hälftige Vorschlagsteilung	
½ Anspruch ER Frau	50 000	½ Anspruch ER Frau	50 000
½ Anspruch ER Mann	225 000	½ Anspruch ER Mann	225 000
Total aus Vorschlag	275 000	Total aus Vorschlag	275 000
Verrechnung			
Eigene Errungenschaft	450 000	Eigene Errungenschaft	100 000
Ausgleichszahlung	-175 000	Ausgleichszahlung	175 000
Anspruch	275 000	Anspruch	275 000
güterrechtliche Forderung		güterrechtliche Forderung	
Eigengut	-250 000	Eigengut	0
½ Anspruch ER	275 000	½ Anspruch ER	275 000
Total	25 000	Total	275 000
Total	150 000	Total	150 000

Erstaunlicherweise erhält die Ehefrau durch die Zuweisung des Betriebes zur Errungenschaft wesentlich weniger. Dies rührt daher, dass das Fremdkapital die Errungenschaft belastet und damit nicht nur den Betrieb.

Fall 3: Darlehen durch Einkommensaufteilung

Für das Splitting des Einkommens bei der AHV wird der Lohn der Ehefrau nicht ausbezahlt, sondern als Darlehen gutgeschrieben (ähnlich einer Lohngutschrift zwischen Eltern und Nachkommen). Gegenüber den vorangehenden Beispielen ändert sich in der Bilanz wenig. Hingegen ist diese Bäuerin finanziell und von der Altersvorsorge her besser gestellt, als eine Bäuerin, die im Betrieb mithilft und keine eigene Errungenschaft bilden konnte.

Tabelle 6: Bilanz für die güterrechtlichen Auseinandersetzung

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
übriges Vermögen	350 000	Investitionskredit und Hypothek	450 000
Guthaben Frau ¹	100 000	Schuld Mann ¹	100 000
Liegenschaft (Ertragswert)	300 000	Eigenkapital	200 000
Total Aktiven	750 000	Total Passiven	750 000

¹ quasi im Sinne einer Lohngutschrift an die Ehefrau

Wenn das Darlehen in der Buchhaltung nicht ausgewiesen ist, kann die Ehefrau kaum den Beweis antreten, dass sie während der Ehe eine eigene Errungenschaft gebildet hat. Während der Ehe kann die Ehefrau über ihre Errungenschaft selbst entscheiden. Indirekt kann sie somit bei grossen Investitionen über ihren Beitrag mitentscheiden. Wichtig sind, dass die Aufteilung des Einkommens und damit die Darlehenshöhe unter den Eheleuten besprochen werden und den realen oder effektiven Verhältnissen entsprechen.

Bereits junge Paare sollen Ordnung in der Buchführung haben.

Bild: Christian Mühlhausen/
www.landpixel.de

Art. 201 ZGB

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber.

Art. 209 Abs. 3 ZGB

Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der anderen beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet.

Fall 4: Darlehen aus eigenem Betriebszweig

Die Ehefrau betreibt auf eigene Rechnung die Direktvermarktung. Das Ergebnis wird in der Buchhaltung separat ausgewiesen. Da diese Einnahmen für den Privatverbrauch verwendet werden, wird in der Bilanz der Saldo als Darlehen der Ehefrau ausgewiesen.

Das Bauernehepaar benötigt in diesem Beispiel das erwirtschaftete Einkommen, um den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Das Darlehen entsteht quasi nur buchhalterisch in der Bilanz. Ein Gegenwert im Betrieb ist nicht vorhanden. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung entsteht deshalb eine «fiktive» Errungenschaft der Ehefrau in der Höhe des ausgewiesenen Darlehens.

Tabelle 7: Bilanz zum Ertragswert

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
übriges Vermögen	200 000	Investitionskredit, Hypothek	450 000
Guthaben Frau	100 000	Schuld Mann	100 000
Liegenschaft (Ertragswert)	300 000	Eigenkapital	50 000
Total Aktiven	600 000	Total Passiven	600 000

Da keine Investitionen in den Betrieb getätigt wurden, werden Guthaben und Schuld der Errungenschaft zugeteilt, mit dem Effekt, dass sich diese gegenseitig aufheben. Um zu entscheiden, ob die Ehefrau ihre Errungenschaft im Falle einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht teilen muss (Art. 212 Abs. 2 ZGB), ist eine Vergleichsrechnung mit dem Verkehrswert des landwirtschaftlichen Gewerbes anzustellen (Tabelle 8).

Tabelle 8: Bilanz zum Verkehrswert (3 x landwirtschaftlicher Ertragswert)

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
übriges Vermögen	200 000	Investitionskredit, Hypothek	450 000
Guthaben Frau	100 000	Schuld Mann	100 000
Liegenschaft (Verkehrswert)	900 000	Eigenkapital	650 000
Total Aktiven	1 200 000	Total Passiven	1 200 000

Die Gegenüberstellung (Tabelle 9) zeigt, dass der Ehemann von seiner Frau in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum landwirtschaftlichen Ertragswert 50 000 Fr. fordern könnte, bei der Anrechnung zum Verkehrswert hingegen 225 000 Fr. zahlen müsste.

Fazit

- Ob Darlehen oder nicht, ein Betrag des Ehegatten, der diesen für Investitionen in den Betrieb zur Verfügung stellt, kann in jedem Fall mindestens zum Nominalbetrag wieder gefordert werden.
- Verträge unter Ehegatten sind gültig und müssen sorgfältig ausformuliert und verstanden werden.
- Darlehensverträge mit langen Rückzahlungs- oder Kündigungsfristen sind unter dem Vorbehalt des Fortbestehens des gemeinsamen Haushaltes abzuschliessen. Bei Trennung, Scheidung oder im Todesfall müssen diese innerhalb nützlicher Frist kündbar oder zumindest in ein verzinsliches Darlehen gewandelt werden können.
- Für den Betrieb ist die Tragbarkeit einer Investition auch im Hinblick auf eine mögliche Scheidung oder einen Todesfall zu prüfen.
- Darlehen sind nicht gerechtfertigt, wenn das Geld für den Unterhalt der Familie benötigt und verbraucht wurde.
- Zu empfehlen ist, die Finanzierung von Investitionen für die Eheleute verbindlich und schriftlich festzuhalten. Eine gemeinsame, unterzeichnete Liste genügt. Ein Formular steht auf www.sbv-treuhand.ch oder www.ufarevue.ch zum Download bereit.

Tabelle 9: Güterrechtliche Auseinandersetzung
Situation Ehefrau

Ertragswert	Fr.	Verkehrswert	Fr.
Errungenschaft Ehemann		Errungenschaft Ehemann	
übriges Vermögen	200 000	übriges Vermögen	200 000
Landwirtschaftsbetrieb	300 000	Landwirtschaftsbetrieb	900 000
./. Fremdkapital	- 450 000	./. Fremdkapital	- 450 000
./. Darlehen Frau	- 100 000	./. Darlehen Frau	- 100 000
Total Errungenschaft ¹	- 50 000	Total Errungenschaft	550 000
Errungenschaft Ehefrau		Errungenschaft Ehefrau	
Guthaben versus Mann	100 000	Guthaben versus Mann	100 000
½ Anspruch ER Frau	50 000	½ Anspruch ER Frau	50 000
½ Anspruch ER Mann ¹	0	½ Anspruch ER Mann	275 000
Total aus Vorschlag	50 000	Total aus Vorschlag	325 000
Verrechnung		Verrechnung	
Errungenschaft Frau	100 000	Errungenschaft Frau	100 000
Anspruch des Ehemanns	- 50 000	Anspruch der Ehefrau	225 000
Total	50 000	Total	325 000

¹ Rückschlag (negative Errungenschaft) wird nicht geteilt.

Art. 212 Abs. 2 ZGB

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

Im vorliegenden Fall liegt die «Unge-rechtigkeit» nun aber nicht darin, dass die Ehefrau ihre Errungenschaft nicht zu teilen braucht, sondern darin, dass das Darlehen eigentlich nicht existiert, da das Geld für den Familienunterhalt verbraucht worden ist und faktisch kein Gegenwert mehr vorhanden ist. ■



Autor Martin Würsch leitet SBV Treuhand und Schätzungen, Laurstr. 10, 5600 Brugg, ☎ 056 462 51 11

Layout, Bilder: UFA-Revue, AMW Winterthur

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 11